

Neue Weisungen der OAK BV

1e-Vorsorgelösungen im Fokus der Oberaufsicht

Die Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge (OAK BV) hat per 1. Januar 2026 Weisungen im Zusammenhang mit der Übertragung von Vorsorgeguthaben auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung erlassen. Dieser Beitrag beleuchtet diese Regulierung aus rechtlicher und praktischer Sicht.

Autoren: **Evelyn Schilter und Simon Heim**

Mit dem verstärkten Aufkommen von 1e-Plänen stellte sich in der Praxis regelmässig die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen bei einer herkömmlichen Vorsorgeeinrichtung bestehende Vorsorgeguthaben aufgeteilt und auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung übertragen werden können. Das geltende Recht macht diesbezüglich keine konkreten Vorgaben.

Die Direktaufsichtsbehörden vertraten bislang – in Absprache mit der OAK BV und dem BSV – die Auffassung, dass nur Altersguthaben übertragen werden dürfen, die aus Lohnbestandteilen über dem anderthalbfachen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG von aktuell 136 080 Franken (1e-Eintrittsschwelle) stammen. Zur Berechnung wurde vorgeschlagen, in der Basisvorsorge das maximal mögliche Altersguthaben unter Berücksichtigung der 1e-Eintrittsschwelle neu zu ermitteln. Sofern das vorhandene Altersguthaben dieses maximal mögliche Altersguthaben übersteigt, soll der übersteigende Teil (auch Überhang oder Exzedent genannt) übertragen werden dürfen.¹

Mit dem Erlass spezifischer Weisungen² stellt die OAK BV diese etablierte und bewährte Praxis nun infrage. Sie postuliert,

dass die Entstehung der zu übertragenden Vorsorgeguthaben auf Lohnanteilen im fraglichen Lohnbereich für jede versicherte Person individuell nachgewiesen werden muss. Anderenfalls soll eine Übertragung nicht zulässig sein. Die approximative Methode, bei der die Aufteilung zwischen Basis- und 1e-Vorsorge aufgrund des maximal möglichen Altersguthabens in der Basisvorsorge vorgenommen wird, wird als unzureichend beurteilt. Überdies soll den Versicherten in Bezug auf eine allfällige Übertragung kein Wahlrecht zukommen.

Rechtliches

Aus rechtlicher Sicht werfen die neuen Weisungen mehrere Fragen auf. Zunächst stellt sich die Frage nach der Rechtsgrundlage. Die OAK BV stellt gestützt auf Art. 64a Abs. 1 Bst. a BVG die einheitliche Aufsichtstätigkeit der Direktaufsichtsbehörden sicher und kann zu diesem Zweck Weisungen erlassen. Dabei handelt es sich rechtsprechungsgemäss um Verwaltungsverordnungen, die die Gesetzgebung oder Rechtsprechung im Sinne der Auslegung bestehender Bestimmungen konkretisieren, nicht aber ergänzen dürfen.³

Die Übertragung von Vorsorgeguthaben von Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtungen auf 1e-Vorsorgeeinrichtungen ist derzeit weder im Gesetz noch in einer Verordnung

¹ Tristan Imhof, 1e-Kassen, Neue Kaderpläne unter der Lupe, SPV 10/2018, S. 102.

² Weisungen W-02/2025 «Anforderungen für die Übertragung von Vorsorgeguthaben und von kollektiven Mitteln von einer Nicht-1e-Einrichtung auf eine 1e-Vorsorgeeinrichtung».

³ BGE 146 V 341 E. 8.6.2; Evelyn Schilter / Angelica Meuli, SPV 01/21, S. 93 ff.

TAKE AWAYS

- Die OAK BV hat Weisungen im Zusammenhang mit der Übertragung von Vorsorgeguthaben auf 1e-Vorsorgeeinrichtungen erlassen.
- Vorsorgeguthaben sollen künftig nur noch dann übertragen werden können, wenn zweifelsfrei belegt ist, dass sie auf Lohnanteilen über der 1e-Eintrittsschwelle angespart wurden.
- Die Aufsichtspraxis dürfte zu deutlich weniger Übertragungen von Vorsorgeguthaben auf 1e-Vorsorgeeinrichtungen und zur Verminderung der Attraktivität solcher Vorsorgelösungen führen.

geregelt. Das Füllen einer Gesetzeslücke fällt in die Kompetenz des Gesetzgebers oder der Rechtsprechung. Es ist daher zumindest fraglich, ob die OAK BV mit diesen Weisungen nicht über ihren Kompetenzbereich hinausgeht. Die Frage der Rechtskonformität der Weisungen wäre von einem Gericht in einem konkreten Anwendungsfall zu prüfen. Eine abstrakte Normenkontrolle ist demgegenüber nicht vorgesehen.

Weiter stellt sich die Frage, ob die Vorgabe, wonach eine Nicht-1e-Einrichtung nur Kapital aus der Versicherung von Lohnanteilen über der 1e-Eintrittsschwelle übertragen darf, mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz zu vereinbaren ist. Dieser Grundsatz fliesst aus dem in der Bundesverfassung verankerten Gebot der Rechtsgleichheit.⁴ Ob bei einem Versicherten einer Nicht-1e-Einrichtung zweifelsfrei nachgewiesen werden kann, ob und welches Vorsorgeguthaben aus Lohnanteilen über der 1e-Eintrittsschwelle stammt, hängt davon ab, in welchen Lösungen der Versicherte bisher versichert war und welche Informationen im fraglichen Zeitpunkt verfügbar sind. Mit anderen Worten ist es zufällig, ob und mit welchem Aufwand ein solcher Nachweis gelingt und ob eine Nicht-1e-Einrichtung bzw. die vorangehenden Einrichtungen bereit sind, entsprechende Nachforschungen zu betreiben. Im Lichte des Gleichbehandlungsgrundsatzes erscheint dies problematisch und potenziell willkürlich.

Ein gewichtiges rechtliches Argument für die bisherige Aufsichtspraxis, die verlangte, den einzelnen Versicherten die Wahlmöglichkeit einzuräumen, ob und in welchem Umfang bestehendes Kapital in die neue 1e-Lösung transferiert wird, war der Wegfall des garantierten Mindestbetrages bei Austritt aus der Vorsorgeeinrichtung. Während es rechtlich ohne Weiteres nachvollziehbar ist, dass der Arbeitgeber bestimmt, welcher Kreis in welcher Vorsorgelösung versichert wird (Art. 11 BVG), ist fraglich, worauf sich der Stiftungsrat der abgebenden Nicht-1e-Vorsorgeeinrichtung stützen soll, wenn er entscheidet, ob und in welchem Umfang bestehendes Vorsorgekapital in die neue 1e-Lösung des Arbeitgebers transferiert wird. Er müsste für das Kollektiv der be-

troffenen Versicherten – unter Umständen gegen deren Willen – über den Wegfall der bisherigen FZG-Garantie auf ihrem Kapital entscheiden, was gewisse Risiken bergen könnte.

Die OAK BV begründet ihre Auffassung mit dem Grundsatz der Kollektivität.⁵ Dieser besagt, dass nach objektiven Kriterien zu bestimmen ist, wer zu welchem Versichertenkollektiv gehört, und dass eine individuelle À-la-carte-Vorsorge nicht zulässig ist. Er sagt jedoch nichts darüber aus, mit welchem bestehenden Guthaben ein Versicherter in eine neue Lösung eintritt.⁶ Dies hängt stets vom konkreten Einzelfall und von den individuellen Verhältnissen ab, unabhängig davon, in welche Lösung ein Versicherter eintritt. Gleiches muss folglich auch für den Transfer auf eine neue 1e-Lösung gelten. Der Grundsatz der Kollektivität ist daher unserer Auffassung nach auch dann gewahrt, wenn Versicherte desselben Kollektivs unterschiedliche Altersguthaben in die neue 1e-Lösung einbringen.

Auch das Argument der OAK BV betreffend ein erhöhtes Schutzbedürfnis der Versicherten überzeugt nicht. Der Versicherte wurde bisher dadurch geschützt, dass er in der Regel selbst über die Erhaltung der FZG-Garantien bzw. die Übertragung oder Nichtübertragung von Vorsorgeguthaben in die 1e-Lösung entscheiden konnte. Zudem muss jede 1e-Vorsorgeeinrichtung ohne FZG-Garantien zwingend auch eine risikoarme Anlagestrategie anbieten, so dass der Versicherte keine Anlagerisiken eingehen muss (Art. 19a Abs. 1 FZG).

Praktische Fragen und Auswirkungen

Neben den rechtlichen stellen sich auch verschiedene praktische Fragen. Im Zentrum steht dabei die Schwierigkeit, den von der OAK BV geforderten Nachweis

⁴ Art. 8 BV.

⁵ OAK BV, Weisungen W-02/2025, Ziff. 3.3, zweiter Absatz; Laetitia Raboud/Christian Wild, Art. 1e Abs. 1 BVV 2, Schutz der Versicherten im Vordergrund, SPV 11/25, S. 82.

⁶ Die Aussage in Ziff. 10.4 der Weisungen, wonach der Gesetzgeber die Möglichkeit, den Versicherten die Wahl zu lassen, welchen Teil sie in eine 1e-Vorsorgeeinrichtung übertragen wollen, im Lichte des Kollektivitätsprinzips geprüft und ausdrücklich verworfen habe, lässt sich der zitierten Stelle in der Botschaft jedenfalls nicht entnehmen.

über die lohnmassige Entstehungsgeschichte des Altersguthabens zu erbringen, insbesondere bei längeren Versicherungskarrieren. Vorsorgeeinrichtungen dürften zudem wenig Interesse haben, Versicherte bei den hierfür erforderlichen aufwändigen Recherchen und Berechnungen zu unterstützen. Entsprechend ist zu erwarten, dass zahlreiche Vorsorge- und Freizügigkeitseinrichtungen künftig grundsätzlich keine Übertragungen an 1e-Vorsorgeeinrichtungen mehr vornehmen.⁷

Kommt es infolge der Weisungen zu weniger Übertragungen, verbleibt entsprechend mehr Vorsorgeguthaben in der Basisvorsorge. Übersteigt das in der Basisvorsorge vorhandene Altersguthaben das maximale reglementarische Altersguthaben, kann der übersteigende Teil statt wie bisher an die 1e-Lösung allenfalls an eine Freizügigkeitseinrichtung übertragen werden (vgl. Art. 13 Abs. 1 FZG). In diesem Fall bestünde neben der Basis- und der Zusatzvorsorge (1e) eine weitere Vorsorge- bzw. Freizügigkeitslösung, in der – analog zur 1e-Vorsorge – ebenfalls individuelles Wertschriftensparen möglich ist. Ob dies der Zielsetzung der OAK BV entspricht, darf bezweifelt werden. Sachgerecht wäre vielmehr eine Praxis, wonach das Vorsorgeguthaben in adäquater und gleichzeitig praktikabler Weise zwischen Basis- und Zusatzvorsorge aufgeteilt werden kann.

Im Rahmen der Durchführung stellt sich zudem die Frage, ob eine Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung überhaupt in der Lage ist, bei einem beantragten Transfer zu identifizieren, ob es sich bei der Empfängerin um eine 1e-Vorsorgeeinrichtung handelt. Dies gilt umso mehr, als unseres Wissens keine offiziellen Verzeichnisse bestehen und längst nicht jede 1e-Vorsorgeeinrichtung bereits anhand ihres Namens als solche erkennbar ist.

Beginnt der Sparprozess bei 1e-Lösungen aufgrund der neuen Anforderungen der Aufsichtspraxis künftig bei null, dauert es verhältnismässig lange, bis relevante Guthaben angespart werden können. Es zeichnet sich daher ab, dass die neue

Aufsichtspraxis die Attraktivität von 1e-Lösungen erheblich mindert. Damit greift die OAK BV in die vorsorgepolitische Zielsetzung ein, hat sich der Gesetzgeber mit der Einführung von Art. 19a FZG (in Kraft seit 1. Oktober 2017) doch klar für die Weiterführung, Stärkung und Erhöhung der Attraktivität von 1e-Lösungen ausgesprochen. 1e-Vorsorgepläne gelten gemäss internationalen Rechnungslegungsvorschriften als «defined contribution plans» und entsprechen damit einem internationalen Trend hin zu rein beitragsorientierten Vorsorgelösungen. Mit der neuen Aufsichtspraxis setzt sich die OAK BV sowohl über den gesetzgeberischen Willen als auch über diese internationale Entwicklung hinweg.

Fazit

Das Vorgehen der OAK BV wirft rechtliche Fragen auf und ist wenig praktikabel. Die neuen Anforderungen dürften dazu führen, dass kaum noch bestehendes Kapital übertragen werden kann, was die Attraktivität und den Nutzen von 1e-Lösungen erheblich schmälert, dem Willen des Gesetzgebers widerspricht und internationalen Trends entgegenläuft. Dies ist umso bedauerlicher, als sich 1e-Vorsorgepläne mittlerweile etabliert haben und weiterhin auf entsprechende Nachfrage stossen. Sofern eine zusätzliche Regulierung dieser Vorsorgelösungen als notwendig erachtet wird, muss diese dem Gesetzgeber vorbehalten bleiben. ■



Simon Heim

Leiter Rechtsdienst Berufliche Vorsorge und Soziale Sicherheit, Swiss Life, Zürich



Evelyn Schilter

Leiterin Rechtsberatung und Geschäftsführung Pensionskassen, WTW AG, Zürich

⁷ Die OAK BV stellt auf ihrer Webseite sogar eine Musterbestimmung für einen reglementarischen Übertragungsverzicht zur Verfügung (vgl. auch die ASIP-Fachmitteilung Nr. 137 vom 11. November 2025).